

Niederschrift
über die
verwaltungseigene Prüfung/Wiederholungsprüfung
des

Wasserbauarbeiters
(Vor- und Zuname)

geboren am

beschäftigt bei

1. Herr hat heute die verwaltungseigene Prüfung der Wasserbauwerker nach Lohngruppe VI Nr. 2 — Anlage 2 Abschnitt I zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juni 1966 (Nds. MBl. S. 784) — vor dem Prüfungsausschuß, bestehend aus

1. als Vorsitzender,

2. als Beisitzer,

3. als Beisitzer

in abgelegt/wiederholt.

2. Die Prüfung bestand aus einem praktischen und einem mündlichen Teil und wurde in der Zeit

von bis Uhr und

von bis Uhr

abgenommen.

A. Praktischer Teil:

(Darstellung des Prüfungsstoffes)

Ergebnis: Bestanden / nicht bestanden

B. Mündlicher Teil:

(Darstellung des Prüfungsstoffes)

Ergebnis: Bestanden / nicht bestanden.

Der Prüfungsausschuß kam auf Grund der in beiden Teilen der Prüfung gezeigten Leistungen zu dem Ergebnis, daß der Prüfling die Prüfung bestanden/nicht bestanden hat.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Prüfling das Ergebnis nach Abschluß der Prüfung mündlich mitgeteilt.

(Beim Nichtbestehen der Prüfung:)

Gleichzeitig ist ihm eröffnet worden, daß er die Prüfung frühestens nach Monaten einmal wiederholen kann.

Er wurde ferner darauf hingewiesen, daß folgende Leistungen den Anforderungen nicht genügten:

....., den

Der Prüfungsausschuß

.....
Vorsitzender

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer